



Geschäftsordnung des Koordinierungskreises

des Vereins Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V.

Stand Januar 2015

	Inhaltsübersicht	Seite
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zusammensetzung und Aufgaben	2
§ 3	Vorsitz und Vertretung	2
§ 4	Sitzungen	3
§ 5	Projektauswahl der LAG	3
§ 6	Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Abstimmungsregel	3
§ 7	Beschlussfassung	3
§ 8	Befangenheit und Verschwiegenheit	3
§ 9	Vorbereitung der Sitzungen	4
§ 10	Leitung der Sitzung	5
§ 11	Niederschrift	5
§ 12	Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

Der Koordinierungskreis des Vereins „Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V.“ gibt sich die nachfolgende Geschäftsordnung. Sie regelt die Tätigkeit und den Ablauf der Sitzungen des Koordinierungskreises.

§ 2 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Koordinierungskreis ist das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe des Vereins „Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V.“ im Folgenden als LAG bezeichnet.
- (2) Die Aufgaben des Koordinierungskreises sind:
 - Beschlüsse über:
 - die regionale Entwicklungsstrategie einschließlich Steuerungsmechanismen,
 - die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren für zu fördernde Projekte
 - die Projektauswahl für zu fördernde Projekte
 - Koordinierung der Arbeiten der lokalen Akteure,
 - Vernetzung im Gebiet,
 - Begleitung der Umsetzung der Projekte und der Gesamtumsetzung des Gebiets- und Entwicklungskonzepte der Zentralen Oberlausitz,
 - Prüfung und Billigung der jährlichen Berichte
- (3) Dem Koordinierungskreis gehören mindestens 11 Mitglieder an. Diese sollen im Gebiet der Zentralen Oberlausitz ihren persönlichen oder fachlichen Wirkungsbereich haben.
- (4) Mindestens 51 % der Mitglieder des Koordinierungskreises werden durch die Wirtschafts- und Sozialpartner einschließlich der Verbände und Vereine gestellt.
- (5) Mindestens ein Mitglied nimmt im Rahmen der Tätigkeit die Belange der Chancengleichheit (Gender Mainstreaming) wahr und wird durch den Koordinierungskreis für diese Aufgabe bestimmt.
- (6) Zusätzlich gehört dem Koordinierungskreis mindestens ein Vertreter der prozessverantwortlichen Bewilligungsbehörde (Landkreis Görlitz) als beratendes Mitglied an. Die Mitwirkung der Bewilligungsbehörde dient der inhaltlichen Qualifizierung der Projekte und deren Auswahl im Koordinierungskreis. Sie ist keine Verwaltungskontrolle sowie kein Vorgriff einer Verwaltungsentscheidung der Bewilligungsbehörde.
- (7) Die Mitglieder des Koordinierungskreises werden durch den Vorstand der LAG mit einfacher Stimmenmehrheit berufen und entlastet.
- (8) Der Koordinierungskreis kann Arbeitsgruppen in den Handlungsfeldern der Entwicklungsstrategie bilden. Diese übernehmen die ihm vom Koordinierungskreis übertragenen Aufgaben.
- (9) Der Koordinierungskreis wird vom beauftragten Management bei der Realisierung seiner Aufgaben unterstützt.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

- (1) Der Koordinierungskreis wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Im Verhinderungsfall vertritt einer der Stellvertreter den Vorsitzenden.
- (2) Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Koordinierungskreises finden mindestens zweimal im Kalenderjahr, in der Regel im Gebiet der LAG, statt. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden.
- (2) Die Sitzungstermine des Koordinierungskreises werden öffentlich, über die Internetpräsenz der LAG unter www.zentrale-oberlausitz.de, bekannt gegeben.
- (3) Die Sitzungen des Koordinierungskreises sind nicht öffentlich.
- (4) Bei Bedarf können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten sonstige Teilnehmer zugelassen werden, wenn die Anwesenden dem mehrheitlich zustimmen. Sonstige Teilnehmer können z.B. die entsprechenden Projektträger sowie beratende Vertreter von Fachbehörden oder sonstige Sachverständige und Gäste sein. Sonstige Teilnehmer haben Mitsprache- und kein Stimmrecht.
- (5) Zwischen den Sitzungen regelt das durch die LAG beauftragte Management die Geschäfte. Vertreter des Managements nehmen regelmäßig an den Sitzungen teil.
- (6) Die Einberufung der Sitzungen hat schriftlich oder per Email rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung, Mitteilung der Tagesordnung sowie ausreichenden Vorabinformationen über die zu entscheidenden Projekte zu erfolgen.
- (7) In begründeten Fällen kann der Vorsitzende kurzfristige Sitzungen einberufen.
- (8) Änderungswünsche zur Tagesordnung sind bis 2 Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden des Koordinierungskreises bekannt zu geben. Über die Änderungen zur Tagesordnung ist am Beginn der Beratung abzustimmen.
- (9) Über die Sitzung ist gemäß § 10 eine Niederschrift zu fertigen.

§ 5 Projektauswahl der LAG

- (1) Die Projektanträge sind nach Projektauswahlkriterien zu bewerten.
- (2) Die Projektauswahlkriterien und die Verfahrensweise für deren Anwendung werden durch den Koordinierungskreis mit Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (3) Die Projektauswahlkriterien, die Verfahrensweise und die Ergebnisse der Projektauswahl sind über die Internetpräsenz der LAG unter www.zentrale-oberlausitz.de zu veröffentlichen.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Abstimmungsregel

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Koordinierungskreises anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Die Mitglieder des Koordinierungskreises haben je eine Stimme.
- (3) Beratende Mitglieder nach § 2 Abs. 6, das durch die LAG beauftragte Management sowie sonstige Teilnehmer nach § 4 Abs. 4 haben kein Stimmrecht.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlussanträge können durch den Versammlungsleiter sowie alle Mitglieder des Koordinierungskreises gestellt werden. Beschlussanträge durch sonstige Mitglieder sind im Regelfall bis 5 Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden des Koordinierungskreises bekannt zu geben.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) Mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder müssen Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft sein. Kann dieses Stimmenverhältnis in einer laufenden Sitzung nicht erreicht werden, so können die fehlenden Mitglieder des Koordinierungskreises im Umlaufverfahren an der Abstimmung im Nachgang an eine Sitzung beteiligt werden.
- (4) Für jeden Projektantrag ist ein Einzelbeschluss zu fassen.
- (5) Der Projektbeschluss enthält eine Fristsetzung zur Antragstellung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde. Wird diese nicht eingehalten, ist eine erneute Beschlussfassung des Koordinierungskreises erforderlich.
- (6) Die Projektträger erhalten eine schriftliche Information über das Ergebnis der Auswahlentscheidung und über die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Auswahlentscheidung im Rahmen des Widerspruchsrechts bei der zuständigen Bewilligungsbehörde. Das Verfahren ist gebühren- und kostenfrei.
- (7) Die Bestätigung bzw. Änderung der Geschäftsordnung des Koordinierungskreises benötigt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall im Verlauf der Beratung als offene mündliche Abstimmung.
- (9) Während der Entscheidungsfindung bezüglich der Förderwürdigkeit von Projekten dürfen Antragsteller sowie die nach § 8 wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder des Koordinierungskreises nicht anwesend sein.
- (10) Beschlüsse zu Projektanträgen können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn aus Termingründen Dringlichkeit geboten ist und eine Beschlussfassung ohne vertiefte Diskussion möglich erscheint. In die Tagesordnung der dem Umlaufbeschluss folgenden Sitzung ist der Tagesordnungspunkt „Bericht über Umlaufbeschlüsse“ aufzunehmen.

§ 8 Befangenheit und Verschwiegenheit

- (1) Für Mitglieder des Koordinierungskreises gilt das Mitwirkungsverbot entsprechend § 20 Sächsischer Gemeindeordnung SächsGemO. Danach darf ein Mitglied nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder der in § 20 Abs. 1 SächsGemO genannten Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ist ein Mitglied aus den Gründen des Absatzes 1 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor dem Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen. In Zweifelsfällen entscheidet der Koordinierungskreis über den Ausschluss wegen Befangenheit selbst.

- (3) Das Mitglied gilt für die Zeit der Beratung und Beschlussfassung über das betreffende Projekt als sonstiger Teilnehmer nach § 4 Abs. 4. Die Beschlussfähigkeit muss in diesen Fällen neu festgestellt und im Protokoll und Beschluss vermerkt werden.
- (4) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.
- (5) Die Mitglieder des Koordinierungskreises sind verpflichtet, über die bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Koordinierungskreis bekannt gewordenen und als vertraulich oder geheim zu behandelnde Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9 Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Für die Vorbereitung der Sitzungen ist das durch den Verein Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V. beauftragte Management verantwortlich.
- (2) Zu allen Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Koordinierungskreises wird dem Versammlungsleiter ein detaillierter Ablaufplan übergeben.
- (3) Rechtzeitig vor Sitzungstermin erhalten die Mitglieder alle für die Vorbereitung relevanten Unterlagen, wie z.B. Beschlussvorlagen, Projektunterlagen usw. In begründeten Ausnahmefällen sind Tischvorlagen möglich.

§ 10 Leitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Koordinierungskreises oder einer seiner Stellvertreter als Versammlungsleiter. Bei Verhinderung der Genannten wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung und stellen die Anwesenheit, die Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit fest. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche oder Änderungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (3) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder die Aufhebung der Sitzung anordnen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 11 Niederschrift

- (1) Die Niederschrift enthält neben Zeit und Ort der Sitzung die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung sowie den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse.
- (2) Die Mitglieder können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.
- (3) Die Niederschrift soll innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung den Mitgliedern vorliegen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Koordinierungskreises im Gebiet der zentralen Oberlausitz wurde am 08. Januar 2015 in Dürrhennersdorf von den Mitgliedern des Koordinierungskreises beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.